

Statuten des Kantonsschulvereins Trogen KVT ¹

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Kantonsschulverein Trogen (KVT)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 9043 Trogen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Kantonsschulverein Trogen will enge Beziehungen zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern (nachfolgend auch Ehemalige genannt) und der Kantonsschule Trogen pflegen, die Schule geistig und materiell unterstützen, die Kameradschaft und das Netzwerk unter den Ehemaligen aufrechterhalten und fördern.

Art. 4

Dieser Zweck wird namentlich angestrebt:

- a) Durch Anlage, Äufnung und Verwaltung von Fonds und Beschaffung weiterer Mittel zur Unterstützung von Schulzwecken und einzelner Schülerinnen und Schüler;
- b) Durch die Herausgabe jährlich erscheinender Mitteilungen über Angelegenheiten der Schule und des Vereins mit Beiträgen von allgemeinem Interesse und durch die Herausgabe der Adressenliste der Mitglieder;
- c) Durch die Nutzung zeitgerechter Medien und Kommunikationsmöglichkeiten zur Pflege des Netzwerks und von Kontakten zwischen den Ehemaligen, zur Kantonsschule Trogen und anderen interessierten Personen und Institutionen.

¹ Wenn nicht explizit formuliert, beinhalten personenbezogene Formulierungen immer die weibliche und männliche Form.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder des Vereins können alle Ehemaligen der Kantonsschule Trogen werden, ebenso alle Freunde der Schule. Bei einem offiziellen Schulabschluss werden die Absolventinnen und Absolventen vom Vorstand angeschrieben und für eine Mitgliedschaft angefragt. Falls sie diese nicht ausdrücklich ablehnen, werden sie Mitglieder des KVT. Dabei ist das erste Jahr der Mitgliedschaft kostenfrei.

In allen anderen Fällen erfolgt der Beitritt von Ehemaligen in den KVT über ein einfaches Gesuch (Brief, elektronisches Medium) an den Verein.

Aufnahmegesuche von Nicht-Ehemaligen sind schriftlich per Brief oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) an den Vorstand zu richten oder durch den Vorstand vorzuschlagen. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung Ehemalige und Freunde der Schule oder des Vereins ernannt werden, welche sich durch hervorragende Verdienste für die Kantonsschule resp. den Verein ausgezeichnet haben.

Art. 6

Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung bestimmt. Er beträgt maximal Fr. 50.--. Es steht den Mitgliedern frei, einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 25 Jahresbeiträgen ein für alle Mal zu entrichten. Der Vorstand kann Mitglieder in speziellen Fällen auf deren schriftliches Gesuch hin von der Beitragspflicht befreien.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt kann jederzeit schriftlich per Brief oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) an den Verein erfolgen.

Bestehen wichtige Gründe, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu.

Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag zwei Jahre hintereinander nicht mehr ein, so wird es automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Ein Wiedereintritt ist in diesem Fall jederzeit durch ein einfaches Aufnahmegesuch an den Präsidenten möglich.

IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Kantonsschulvereins Trogen sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionskommission

A. Die Hauptversammlung

Art. 9

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr stimmen mit dem Kalenderjahr überein. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich per Brief oder durch elektronische Medien (z.B. per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionskommission einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionskommission;
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionskommission;

- c) Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget) und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 12

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr. Einzig für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr erforderlich (*Art. 19 und Art. 20*). Es besteht die Möglichkeit der Vertretung durch eine schriftliche Vollmacht.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Zusätzlich sind die jeweilige Rektorin bzw. der jeweilige Rektor der Schule sowie die Präsidentin bzw. der Präsident der Stiftung Kantonsschule Trogen stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, die/der durch die Hauptversammlung gewählt wird.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann über finanzielle Ausgaben im Umfang von maximal CHF 10'000.00 eigenständig entscheiden, sofern sie nicht bereits budgetiert waren. Darüber ist der Entscheid der Hauptversammlung vorzulegen.

Art. 15

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er tagt so oft es für die Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann der Vorstand einstimmige Zirkularbeschlüsse per Telefon, mittels elektronischen Medien oder schriftlich fällen. Der Entscheid ist nachträglich zu protokollieren.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

C. Die Revisionskommission

Art. 17

Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird jährlich durch die Hauptversammlung gewählt. Sie prüft die Buchführung und erstattet darüber jährlich einen Revisionsbericht zuhanden der Hauptversammlung.

Die Revisionskommission ist überdies dazu verpflichtet, die Geschäftsführung des Vereins in finanzieller Hinsicht zu beurteilen. Sie ist auch berechtigt, zusätzliche Empfehlungen zuhanden des Vorstandes zur Vereinsführung vorzuschlagen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens wird ein gesondertes Anlagereglement erstellt, das in Abstimmung mit der Revisionskommission regelmässig der aktuellen Marktsituation angepasst werden kann.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 19

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch die Hauptversammlung abgeändert werden. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stiftung der Kantonsschule mit Sitz in 9043 Trogen zu. Der entsprechende Entscheid wird durch die den Verein auflösende Versammlung gefällt.

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 18. September 2021 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Trogen, 18. September 2021

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin

Johannes Schläpfer

Muriel Frei